

## Gebührensatzung

### **für die Betreuende Grundschule Weisenheim am Sand vom 28.11.2002**

Auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 i.V.m. § 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand in seiner Sitzung am 28.11.2002 folgenden Gebührensatz beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Teilnahme an dem Betreuungsangebot der Betreuenden Grundschule Weisenheim am Sand ist gebührenpflichtig.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind die Eltern, bzw. die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 3 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes betragen bei einer Gruppenstärke von:

**12 – 17 Kinder                      € 26,00 monatlich**

**18 – 25 Kinder                      € 21,00 monatlich**

- (2) Die Gebühren werden bei Beginn des Schulhalbjahres festgesetzt. Stichtag ist hier jeweils der 1. Schultag nach den Sommer- bzw. Weihnachtsferien.
- (3) Die Gebühr wird für ein volles Schuljahr (12 Monate) auch während der Ferien, erhoben und ist spätestens bis zum jeweils 15. des laufenden Kalendermonats zu entrichten.
- (4) Eine Erstattung von Gebühren für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.
- (5) Die Abmeldung vom Betreuungsangebot während des laufenden Schuljahres ist nur zum Schulhalbjahresende möglich, außer aus zwingendem Grund, z.B. Wegzug aus Weisenheim am Sand.

## **§ 4 Zweck der Einrichtung**

Mit dem Betrieb der Betreuenden Grundschule in Weisenheim am Sand werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ortsgemeinde Weisenheim am Sand als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel der Einrichtung. Bei einer etwaigen Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Ortsgemeinde nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Ansonsten hat die Trägerkörperschaft das Vermögen der Einrichtung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Weisenheim am Sand, den 02.12.2002

gez.  
Dieter Fesser  
Bürgermeister

## **§ 24 Abs. 6 GemO**

(6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

gez.  
Wolfgang Quante  
Bürgermeister